

Berlin, 4. März 2022

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes
zur Änderung der Abgabenordnung und des
Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Änderungen der Verzinsung nach § 233a AO**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. Außerdem vereint der BDEW 94 Prozent der Stromnetzlänge, 92 Prozent der Gasnetzlänge und 78 Prozent der Wärme- bzw. Kältenetzlänge.

Wir bedanken uns sehr herzlich, für die Möglichkeit, zum „Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, Änderungen der Verzinsung nach § 233a AO“ Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Neuregelung grundsätzlich.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen zu den Neuregelungen des Zinssatzes bei Zinsen nach § 233a AO:

- Zu begrüßen ist, dass bei der Festlegung der Höhe des Zinssatzes keine Unterscheidung zwischen Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen erfolgt.
- Wir begrüßen zudem den Hinweis in § 15 Abs. 14 Einführungsgesetz zur AO auf die Vertrauensschutzregelung in § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO, die mit der Maßgabe angewendet werden soll, dass bei Änderung oder Aufhebung eines Zinsbescheids die Feststellung der Nichtigkeit eines Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden darf. Es darf sich beim Gesamtergebnis der neu zu berechnenden Zinsen im Vergleich zur letzten Zinsfestsetzung vor Anwendung dieser Grundsätze keine Schlechterstellung des Steuerpflichtigen ergeben. Es ist daher entscheidend, dass die Vertrauensschutzregelung in § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO so zur Anwendung gebracht wird, dass
 - bereits festgesetzte Erstattungsziinsen nicht zurückzuzahlen sind und dies unabhängig davon gilt, ob die Zinsfestsetzungen vorläufig gemäß § 165 AO, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO festgesetzt wurden, mit einem Einspruch angefochten wurden oder es zu einer Änderung der Zinsfestsetzung aus anderen Gründen kommt;
 - bei Anwendung des § 233a Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 AO für die Minderung von Nachzahlungszinsen nach § 15 Abs. 14 Satz 2 zugunsten der Steuerpflichtigen nicht der neue, niedrigere Zinssatz nach § 238 Abs. 1a AO n.F. maßgeblich ist, sondern der Zinssatz, der bei der ursprünglichen Festsetzung der Nachzahlungszinsen zugrunde gelegt wurde (vgl. auch Referentenentwurf auf Seite 19 unter Nummer 1 dritter Spiegelstrich).

- Eine Anpassung des Zinssatzes sollte gleichermaßen auch für Stundungs- und Aussetzungszinsen nach §§ 234 und 237 AO erfolgen, die anders als die Hinterziehungszinsen gemäß § 235 AO keinen Bestrafungscharakter enthalten. Außerdem kann es Fälle geben, in denen bei einer späteren Steuererstattung teilweise gleichwohl Aussetzungs- oder Stundungszinsen anfallen. Bei den Aussetzungszinsen ist außerdem zu befürchten, dass der Steuerrechtsschutz durch unangemessen hohe Zinsen verfassungswidrig eingeschränkt wird.
- Mit einer Neuregelung der Höhe des Zinssatzes sollte ergänzend auch die symmetrische Behandlung von Nachforderungs- und Erstattungszinsen hergestellt werden. Aktuell sind Erstattungszinsen zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG), Nachforderungszinsen sind hingegen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nicht zum Abzug zugelassen (§ 12 Nr. 3 EStG, § 10 Nr. 2 KStG). Hierdurch wurde eine asymmetrische Gesetzeslage geschaffen, die entweder durch die Steuerfreistellung von Erstattungszinsen oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen beseitigt werden sollte.
- Wir begrüßen zudem grundsätzlich die Einführung von § 233a Abs. 8 AO, da so die bislang in Nummer 70.1 des Anwendungserlasses zu § 233a AO verortete Billigkeitsregelung über den Erlass von Nachzahlungszinsen aufgrund „freiwilliger“ Zahlungen nun ausdrücklich gesetzlich verankert wird. Das Tatbestandsmerkmal „...die Finanzbehörde diese noch nicht fälligen Leistungen angenommen...hat“ sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Finanzbehörde die Annahme der Leistung nicht aus unbilligem Ermessen ablehnen darf.
- Die Reform des § 233a AO bietet letztlich eine günstige Gelegenheit, die Umsatzsteuer aus der Vollverzinsung herauszunehmen. Die aktuelle Vollverzinsung widerspricht im Bereich der Umsatzsteuer bei Betrachtung der gesamten Leistungskette in vielen Fällen dem Mehrwertsteuerlichen Neutralitätsgrundsatz. Außerdem erzielen die Beteiligten – auch unter Berücksichtigung zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche – in vielen Konstellationen keine Liquiditätsvorteile, die auszugleichen wären.
- Zinsberechnung (Sollverzinsung): Nach unserem Verständnis soll die bisherige Kombination aus Soll- bzw. Istverzinsung beibehalten werden. Dies macht in der Praxis große Probleme, da insbesondere viele Kommunen dies technisch nicht bzw. nur sehr schwer handhaben können. Hier bitten wir dringend um Vereinfachung.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Dr. Tanja Utescher-Dabitz

Telefon: 030 / 300 199 - 1664

tanja.utescher-dabitz@bdew.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LobbyRG zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag: [R000888](#)